

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («**AGB**») finden Anwendung auf alle Dienstleistungen und Beratungen, die RA Christoph Neubauer, Neubauer Law, Wiesenstrasse 10A, CH-8952 Schlieren (nachfolgend «**Neubauer Law**») für seine Auftraggeber (einzelnen «**Mandant**») erbringt.

Soweit das Auftragsverhältnis durch zusätzliche separate Vereinbarungen oder Bedingungen (z.B. Offerte, Vollmacht, Honorarvereinbarung, etc.) geregelt ist, gelten solche zusätzlichen Bedingungen zusätzlich zu den AGBs' und gehen bei Abweichung den AGB's vor.

### 2. Auftrag

Der Umfang des Auftragsverhältnisses bestimmt sich nach den vom Mandanten mitgeteilten und von Neubauer Law akzeptierten Umständen, Sachverhalten und Instruktionen. Der Mandant stellt sicher, dass Neubauer Law rechtzeitig alle Informationen erhält, die Neubauer Law für die Ausführung des Auftrages benötigt oder die für den Auftrag wesentlich sind und Neubauer Law darf davon ausgehen, dass die vom Mandanten mitgeteilten Umstände, Sachverhalte und Instruktionen korrekt und vollständig sind. Ohne ausdrücklichen Auftrag wird Neubauer Law Informationen oder Anweisungen, die Neubauer Law vom Mandanten oder von anderen im Namen des Mandanten handelnden Personen erhält, nicht verifizieren oder überprüfen, und der Mandant anerkennt, dass Neubauer Law berechtigt ist, sich bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Auftrag auf diese Informationen und Anweisungen zu verlassen.

Der Mandant wird aus Anfrage Neubauer Law jederzeit die zur Durchführung einer Prüfung von Interessenskonflikten erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und Neubauer Law unverzüglich darüber informieren, wenn ihm Umstände bekannt werden, die aus seiner Sicht einen potentiellen Konflikt für Neubauer Law darstellt.

### 3. Beizug Dritter

Neubauer Law ist in freiem Ermessen berechtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kanzlei für die Auftragserfüllung beizuziehen. Neubauer Law ist nach Vororientierung des Mandanten berechtigt, auch externe Berater, in- und ausländische Korrespondenzanwälte, Sachverständige und andere externe Hilfspersonen beizuziehen. Sofern diese mit Kostenfolgen für den Mandanten verbunden ist, wird Neubauer Law vorgängig die Zustimmung des Mandanten einholen. Das Vertragsverhältnis hinsichtlich dieser Dritteleistungen besteht unabhängig von den Abrechnungs- und Weisungsverhältnissen direkt zwischen dem Mandanten und der Drittkanzlei bzw. dem externen Berater. Neubauer Law übernimmt keine Verantwortung für die von den Drittkanzleien oder externen Beratern erbrachten Leistungen.

### 4. Vollmacht

Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass Neubauer Law eine schriftliche Vollmacht benötigt, um für den Mandanten gegenüber Dritten auftreten zu können. Neubauer Law verwendet dafür den offiziellen Vollmachtstext des Zürcher Anwaltsverbands. Sofern eine solche Vollmacht erteilt wird, wird Neubauer Law von einer solchen Vollmacht aber nur soweit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung dieses Auftrags nötig ist. Eine allfällige Vollmacht wird zur Verfolgung dieses Auftrags erteilt; sie begründet über die aus diesem Auftrag folgenden Rechte hinaus keine separaten Rechte.

### 5. Vertraulichkeit

Die Rechtsanwälte und Mitarbeiter von Neubauer Law unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und werden alle vom Mandanten erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtungen von Neubauer Law beziehen sich nicht auf Informationen, (i) die nachweislich rechtmässig von Dritten erlangt wurden oder werden, (ii) die zum Zeitpunkt der Beauftragung von Neubauer Law allgemein bekannt waren oder nach der Beauftragung von Neubauer Law allgemein bekannt werden, ohne dass eine Verletzung der Geheimhaltungspflichten nach diesen AGB's vorliegt.

Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass Neubauer Law in einem tatsächlichen oder drohenden gerichtlichen, zivilrechtlichen, strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Verteidigung bzw. zum Schutz gegenüber dem Mandanten oder zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Mandanten relevante Informationen offenlegen darf. Dies ist auf vertraulicher Basis auch zulässig gegenüber den Versicherern, Versicherungsmaklern, Wirtschaftsprüfern, Hilfspersonen und Beratern von Neubauer Law.

## **6. Honorar und Auslagen**

Neubauer Law bietet unterschiedliche Vergütungsmodelle an. Neben einem Festpreishonorar kann sich das Honorar auch auf Grundlage des vereinbarten Stundenansatzes und des Zeitaufwands berechnen. Es können auch weitere Vergütungsmodelle offeriert werden. Das Honorar von Neubauer Law versteht sich exklusiv Steuern und Auslagen. Mandatsbezogene Auslagen sind vom Mandanten zu ersetzen. Ersatz kann entweder Pauschal oder nach Aufwand vereinbart werden. Auslagenersatz für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, und andere Kleinspesen kann auch durch einen vereinbarten Pauschalbetrag als Prozentsatz des Anwaltshonorars vereinbart werden. Alle übrigen Auslagen wie z.B. allfällige Reisespesen sind zusätzlich zu ersetzen.

Alle Beträge verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer. Allenfalls von Neubauer Law zu zahlende Umsatzsteuer sowie gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern und Abzüge sind von Mandanten zu tragen.

Sofern nicht explizit anderweitig angegeben stellen Offerten, Kostenvoranschläge und Angaben zu voraussichtlichen Anwaltskosten nur eine unverbindliche Schätzung dar und verstehen sich ohne Auslagen und anfallende Steuern.

## **7. Akontozahlungen**

Neubauer Law kann jederzeit Akontozahlungen verlangen (Vorschüsse für noch zu erbringende Leistungen oder Zahlung für bereits erbrachte Teilleistungen). Diese werden nicht verzinst.

Akontozahlungen sind – soweit im Einzelfall nicht nachweislich anders vereinbart - innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu bezahlen.

## **8. Rechnungen, Fälligkeit und Inkasso**

Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird der Mandant direkt begleichen. Ohne abweichende Vereinbarung beauftragt der Mandant Neubauer Law auch das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen.

Neubauer Law kann über den Aufwand und die geleisteten Zahlungen (Akontozahlungen oder allfällige Drittzahlungen) periodisch oder erst nach Abschluss des Auftrags detailliert abrechnen. Der Mandant kann jederzeit eine Abrechnung oder Aufschluss über die Höhe des geschuldeten Honorars und der aufgelaufenen Auslagen sowie den Stand der Auftrags erledigung verlangen.

Rechnungen (Zwischen- und Schlussabrechnungen) sind – soweit im Einzelfall nicht nachweislich anders vereinbart - innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig und zu bezahlen.

## **9. Datensicherheit, Datenschutz und Akten**

Neubauer Law kann im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung auf externe IT-Dienstleister und Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz oder im Ausland zurückgreifen und bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel einsetzen, welche mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können, insbesondere mit dem Risiko, dass Dritte von den Kommunikationsinhalten Kenntnis erlangen oder diese verändern, dass eine Kommunikation nicht beim Adressaten ankommt, dass der Inhalt einer solchen Kommunikation mit Computerviren infiziert, manipuliert oder verfälscht wird oder dass eine Kommunikation fehlgeleitet, verzögert oder nicht empfangen werden kann. Es obliegt dem Mandanten Neubauer Law nachweislich über den Wunsch nach besonderen Sicherheitsmassnahmen zu orientieren. Weiter stimmt der Mandant zu, dass Neubauer Law für die Kommunikation mit dem Mandanten oder mit Dritten in Angelegenheiten des Mandanten elektronische Kommunikationsmittel ohne Verschlüsselung (z.B. Email) einsetzt.

Der Mandant nimmt die Datenschutzerklärung von Neubauer Law (abrufbar unter <https://neubauerlaw.ch/datenschutz/>) zur Kenntnis.

Neubauer Law ist berechtigt, die Handakten (physisch und digital) und die personenbezogene Daten des Mandanten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten bzw. zu löschen.

#### **10. Haftungsausschluss**

Jegliche Beratung durch Neubauer Law erfolgt ausschliesslich zu Gunsten des Mandanten. Sofern Neubauer Law den Mandanten bei der Koordination von Arbeiten anderer Berater unterstützt, ist Neubauer Law nicht für die Beratung durch die anderen Berater verantwortlich. Es liegt in der Verantwortung des Mandanten dafür zu sorgen, dass er die Beratung von seinen anderen Beratern erhält und diese berücksichtigen kann. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet Neubauer Law nicht für die Beratung im Zusammenhang mit ausländischem, d.h. nicht schweizerischem Recht und auch nicht für steuerrechtliche oder technische Beratung.

#### **11. Beendigung**

Der Mandant kann diesen Auftrag und die gestützt darauf allenfalls erteilte Vollmacht jederzeit kündigen. Dieses Recht, das Mandatsverhältnis zu kündigen, steht auch Neubauer Law zu. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.

Der Mandant trägt das bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallene Honorar, Auslagen und Spesen sowie die Gebühren, Auslagen und Spesen, die notwendigerweise mit der Beendigung der Tätigkeit oder der Übertragung der Tätigkeit auf einen anderen Berater nach der Wahl des Mandanten verbunden sind.

Die Artikel 5 (Vertraulichkeit), 9 (Datensicherheit, Datenschutz und Akten), 10 (Haftungsbeschränkung) und 12 (Gerichtsstand und anwendbares Recht) dieser AGB's gelten auch nach der Beendigung des Auftragsverhältnisses weiter.

#### **12. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Auftragsverhältnis zwischen Neubauer Law und dem Mandanten unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht (insbesondere Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag), mit Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen.

Für alle Streitigkeiten, diese sich aus oder im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem Mandanten und Neubauer Law ergeben, werden die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich (Schweiz) als ausschliesslich zuständig anerkannt.

Schlieren, den 1.3.2024